

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 235/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

Zugestellt
am 18. Oktober

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 21. September 1971 durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundesrichter	Dr. S c h m i t t ,
Bundessozialrichter	Dr. D e i t e r und
Bundessozialrichterin	J o h n s e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1970
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, von Beruf Landwirt, begehrt Berufsschadensausgleich. Auf seinen Antrag wurde die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Neufeststellungsbescheid vom 15. November 1966 um 20 v.H. auf 60 v.H. mit Wirkung vom 1. Mai 1966 erhöht. Hierbei wurde die besondere berufliche Betroffenheit des Klägers durch die anerkannten Schädigungsfolgen - Bewegungseinschränkung und verbildende Veränderungen des linken Kniegelenkes nach Schußbruch - mit 10 v.H. bewertet. Zu seinem im Mai 1966 gestellten Antrag auf Berufsschadensausgleich machte er folgende Angaben: Nach der Entlassung aus der Volksschule sei er im elterlichen 16 ha-Betrieb beschäftigt gewesen. Im Winter 1930/31 und 1931/32 habe er die Landwirtschaftsschule besucht. Von 1938 an bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht habe er auch den danebenliegenden Hof seiner - späteren - Ehefrau bewirtschaftet. Nach seiner Verwundung im Jahre 1942 habe er versucht, beide Betriebe weiterhin zu bewirtschaften. Das sei ihm aber infolge seiner Wehrdienstbeschädigung nicht gelungen. Er habe dann nur noch den Betrieb seiner Ehefrau geführt, der zusammen mit seinen eigenen Grundstücken und Pachtland eine Größe von 14 oder 15 ha habe. Der elterliche Hof, den er als ältester - später einziger arbeitsfähiger - Sohn habe übernehmen sollen, sei seiner Schwester übergeben worden. Er könne nun, nachdem sich seine Schädigungsfolgen verschlimmert hätten, auch den Betrieb seiner Ehefrau nicht mehr intensiv bewirtschaften. Er müsse auf reinen Weidebetrieb umstellen, um den Arbeitsaufwand zu verringern. Die Umstellung sei mit hohen Kosten verbunden, so daß er ein Darlehen von 25.000 DM aufnehmen müsse. Trotzdem müsse er in Kauf nehmen, daß sich sein Einkommen von bisher etwa 800 DM monatlich um rd. 400 DM mindere.

- 3 -



- 3 -

Der Beklagte lehnte seinen Antrag auf Berufsschadensausgleich durch Bescheid vom 17. Juli 1967 ab. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt: Da das Berufsziel des Klägers schon vor der Schädigung - unbestritten - selbständiger Landwirt gewesen sei und er auch den Beruf eines selbständigen Landwirts ausübe, befinde er sich in der Berufsgruppe, in der er sich auch ohne die Schädigung wahrscheinlich befinden würde. Damit sei aber ein Einkommensverlust im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Vorschrift setze nämlich zwei Berufs- oder Wirtschaftsgruppen voraus: Eine, in der der Beschädigte sich befinde und eine andere - wirtschaftlich günstigere -, in der er sich ohne die Schädigung wahrscheinlich befinden würde. Die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG (DVO) könne somit keine Anwendung finden. Aber auch wenn man die DVO anwenden wollte, wäre der Anspruch des Klägers nicht zu begründen. Zwar lege § 2 Abs. 3 Satz 1 DVO fest, daß diese Verordnung zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens auch gelte, wenn der Beschädigte die nach den §§ 3 bis 5 DVO in Betracht kommenden Tätigkeiten ausübe. Diese Vorschrift werde aber durch Satz 2 eingeschränkt, wonach ein durch die Schädigung verhinderter Aufstieg im Beruf zu berücksichtigen sei. Es sei nicht ersichtlich, daß der Kläger durch seine Wehrdienstbeschädigung an einem beruflichen Aufstieg verhindert worden sei.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG und des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG werde - im Gegensatz zu § 30 Abs. 2 BVG - der konkrete wirtschaftliche Schaden berücksichtigt. Das LSG habe somit nur zu prüfen brauchen, ob der von ihm, dem Kläger, gel-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

tend gemachte Einkommensverlust durch seine Wehrdienstbeschädigung verursacht worden sei. Da er seinen Einkommensverlust auch spezifiziert habe, sei der Beklagte zur Gewährung des Schadensausgleichs zu verurteilen. Er beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie die Bescheide der Versorgungsverwaltung aufzuheben und den Beklagten zur Zahlung eines Berufsschadensausgleichs auf der Grundlage eines Vergleichseinkommens nach der Besoldungsgruppe A 9 zu verurteilen; hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Der Kläger könne als ein in der Berufsgruppe Tätiger, in der er sich ohne Wehrdienstbeschädigung wahrscheinlich auch befinden würde, einen Einkommensverlust im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG nicht erleiden. Das sei selbst dann der Fall, wenn sein Einkommen tatsächlich geringer sei als das Einkommen, daß die DVO ihm an sich zuordne.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

II

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG). Sie ist auch im Sinne der Zurückverweisung begründet.

Nach § 30 Abs. 3 BVG in der für den Anspruch des Klägers für die Zeit bis 31. Dezember 1966 maßgebenden Fassung des 2. Neuordnungsgesetzes (2. NOG) erhält ein Schwerbeschädigter Berufsschadensausgleich, wenn er durch die Schädigungsfolgen beruflich insoweit besonders betroffen ist, als er einen Einkommensverlust von monatlich mindestens 75 DM hat.

- 5 -



- 5 -

Nach der für die anschließende Zeit maßgebenden Fassung des § 30 Abs. 3 BVG nach dem 3. NOG erhält er einen Berufsschadensausgleich dann, wenn sein Einkommen durch die Schädigungsfolgen - gleich in welcher Höhe - gemindert ist (Einkommensverlust). Ein solcher Einkommensverlust ist nach § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG (in der durch das 3. NOG unveränderten Fassung) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente und dem höheren Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte. Aus dieser Erläuterung des Begriffs Einkommensverlust ergibt sich entgegen der Auffassung des LSG nicht, daß der Beschädigte, der seinen Beruf nicht gewechselt hat, keinen Einkommensverlust im Sinne des Gesetzes erleiden könne. Abgesehen davon, daß der Wortlaut des § 30 Abs. 4 BVG diese Auslegung nicht zwingend nahelegt, würde eine solche Auslegung - wie der Senat bereits entschieden hat (vgl. SozR Nr. 43 zu § 30 BVG) - dem erkennbaren Grundgedanken des § 30 Abs. 3 BVG widersprechen. Nach dieser Vorschrift soll die schädigungsbedingte berufliche Einkommensminderung Schwerbeschädigter grundsätzlich im Verhältnis zu dem ohne die Schädigungsfolgen mutmaßlich erreichten Einkommen ausgeglichen werden. Insoweit ist § 30 Satz 3 BVG die nähere Ausgestaltung des in § 1 Abs. 1 BVG enthaltenen Grundsatzes, wonach ein Beschädigter auch wegen der wirtschaftlichen Folgen der Schädigung Versorgung erhält. Die Erläuterungsvorschrift (Definition) des § 30 Abs. 4 BVG kann somit nicht den Sinn haben, entgegen §§ 1 Abs. 1, 30 Abs. 3 BVG den Ersatz wirtschaftlicher Schäden im Beruf denjenigen zu versagen, die ihren "Vorschädigungsberuf" noch ausüben, aber schädigungsbedingte wirtschaftliche Nachteile in diesem Beruf haben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

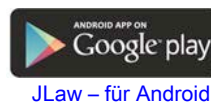
- 6 -

Die Ansicht des Senats, daß nach § 30 Abs. 4 BVG der Berufsschadensausgleich nicht auf die Schwerbeschädigten beschränkt ist, die einen Berufswechsel vorgenommen haben, wird bestätigt durch § 2 Abs. 3 DVO idF vom 28. Februar 1968 (BGBl I, 194) - nF -. Hier ist - in Satz 1 - ausgesprochen, daß das Durchschnittseinkommen der wahrscheinlich ausgeübten Tätigkeit auch dann zu ermitteln ist, wenn der Beschädigte die in Betracht kommende Tätigkeit ausübt. Diese Ermittlung ergibt dann einen den Berufsschadensausgleich rechtfertigenden Einkommensverlust, wenn das tatsächlich mit der Tätigkeit erzielte Einkommen hinter dem Einkommen, das er ohne die Schädigung erzielt haben würde, zurückbleibt. Darauf weist Satz 2 des § 2 Abs. 3 DVO nF beispielhaft hin, indem er ausspricht, daß ein durch die Schädigung verhinderter Aufstieg im Beruf zu berücksichtigen ist. Die Meinung des LSG, Satz 2 sei eine Einschränkung des Satzes 1, weil er anderenfalls überflüssig wäre, setzt die - vom LSG tatsächlich vertretene - Auffassung voraus, daß durch § 30 Abs. 4 BVG diejenigen Beschädigten aus dem Kreis der Berechtigten grundsätzlich ausgeschlossen seien, die ihren Beruf nicht gewechselt haben. Dann wäre nämlich § 2 Abs. 3 DVO eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugunsten derjenigen Beschädigten, die in ihrem weiter ausgeübten "Vorschädigungsberuf" zwar das Durchschnittseinkommen erreichen, es aber ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich überschritten hätten. Wie aber gerade diese Ausnahme von der gesetzlichen Regelung des § 30 Abs. 4 BVG, wie ihn das LSG versteht, zu rechtfertigen wäre, ist nicht ersichtlich. Bei der von dem erkennenden Senat für richtig gehaltenen Auslegung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist § 2 Abs. 3 DVO eine Klarstellung, die zwar möglicherweise entbehrlich wäre, sich aber in das System der Vorschriften über den Ersatz schädigungsbedingter wirtschaftlicher Nachteile zwanglos einfügt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Da es das LSG - von seinem rechtlichen Standpunkt aus - unterlassen hat zu ermitteln, ob der Kläger einen Einkommensverlust im Sinne des § 30 Abs. 3 und 4 BVG erlitten hat, war die Streitsache, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

